



Antrag an die Mitgliederversammlung am 22.02.2016

Antrag: Mitgliederversammlung: Geheime Wahl

Beschreibung/Begründung

Derzeit ist geregelt, dass geheim gewählt werden muss, „... sobald der offenen Wahl oder Abstimmung auch nur von einem stimmberechtigten Mitglied widersprochen wird...“ (§ 14 Abs. i)).

Diese Regelung ist nicht wirklich nützlich, in dieser extremen Weise auch real nicht gewollt und übertreibt den 'Minderheitenschutz' unangemessen. Minderheiten kommen weiterhin ausreichend zu Gehör, wenn die betroffene Regelung pragmatischer gestaltet wird.

Insofern stellen wir den ...

Antrag an die Mitgliederversammlung,

die folgende Satzungsänderung zu beschließen (~~durchgestrichen~~ = bisher, **rot** = neu):

§ 14 Mitgliederversammlung

- i) Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen durch mündliche Stimmabgabe oder mittels Handzeichen, Blockwahlen sind ausdrücklich zugelassen. Sie müssen geheim erfolgen, sobald der offenen Wahl oder Abstimmung ~~auch nur~~ **von 10 % der stimmberechtigten Teilnehmern** widersprochen wird. **Die Abstimmung darüber erfolgt ausnahmslos offen.** Beschlüsse über eine Satzungsänderung, sowie Beschlüsse über die Veräußerung oder dauernde Nutzungsänderung des unbeweglichen Vereinsvermögens bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen. Ansonsten entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Echzell, 01.12.2015

Heiner Huesmann

Wolfgang Liepold

Seite 1/1